

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00258 vom 11. Mai 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00258

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00258 du 11 mai 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00258 del 11 maggio 2023

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1970, arbeitete ohne Berufsausbildung an verschiedenen Stellen im Gastgewerbe und meldete sich am 16. September 1995 (Eingangsdatum) erstmalig bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 2/ 7/3).

Die Invalidenversicherung sprach ihr mit Verfügung vom 7. November 1996 (Urk. 2/ 7/15/1-2) berufliche Massnahmen im Sinne einer Einarbeitung als Bürohilfskraft vom 1. April bis 30. September 1997 sowie eine Ausbildung an der Eintageshandelsschule mit Bürofachdiplom an der Handels- und Kaderschule Y.____

vom 14. März 1997 bis Mitte Februar 1998 zu. Am 10. November 1997 (Urk. 2/ 7/33) stellte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, den Abschluss der Einarbeitung als Bürohilfskraft fest und konstatierte, dass ihr damit möglich sei, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen von zirka Fr. 3'000.-- monatlich zu erzielen.

E. 1.2

Am 18. April 1998 erlitt die Versicherte einen Autounfall. Die Suva entrichtete Taggeldleistungen und kam für die Heilungskosten auf.

Die IV-Stelle sprach der Versicherten hierauf mit Verfügungen vom 2. April 2001 (Urk. 2/ 7/82) gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 40 % mit Wirkung ab 1. April 1999 eine Viertelsrente und ab 1. Oktober 2000 eine halbe Härtefallrente zu. Dabei ging sie von einem Valideneinkommen von Fr. 45'500. und einem Invalideneinkommen (50%ige Arbeitsfähigkeit in Bürotätigkeit) von Fr. 27'300. aus.

Die Suva ihrerseits errechnete - ebenfalls ausgehend von einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit - einen Invaliditätsgrad von 55 %, wobei sie von einem Valideneinkommen von Fr. 65'000.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 29'250.-- ausging, welche Grössen sie mit dem Rechtsvertreter der Versicherten telefonisch abgesprochen hatte (vgl. Urk. 2/ 7/140/126-127). Die entsprechende Rente wurde mit Verfügung vom 22. Juli 2002 (Urk. 2/ 7/140/123 124) mit Wirkung ab 1. August 2002 zugesprochen.

Mit Verfügungen vom 12. Februar 2003 (Urk. 2/ 7/93 f.) nahm die IV-Stelle einerseits eine Neuberechnung der Rente infolge Scheidung vor, andererseits überprüfte sie den Anspruch auf eine Härtefallrente und verneinte diesen mit Wirkung ab 1. Mai 2003, woran sie im Einspracheverfahren festhielt, wobei in Aussicht gestellt wurde, dass über die mit Einsprache beantragte höhere halbe Invalidenrente eine revisionsrechtliche Überprüfung folge (Einspracheentscheid vom 1. April 2004, Urk. 2/ 7/118). In der Folge tätigte die IV-Stelle weitere Abklärungen und sprach der Versicherten mit Verfügung vom 21. Juli 2004 (Urk. 2/ 7/127; Verfügungsteil 2, Urk. 2/ 7/126) gestützt auf einen Invaliditätsgrad

von 55 % rückwirkend ab 1. August 2002 eine ordentliche halbe Rente zu unter dem Hinweis, dass für die Periode vom 1. August 2002 bis 30. April 2003 bereits eine halbe Rente ausgerichtet worden war (Härtefallrente). Zur Begründung des Invaliditätsgrades verwies sie auf den Entscheid der Suva, welche ab 1. August 2002 eine 55%ige Invalidenrente gewährt hatte.

E. 1.3

Am 23. Januar 2005 (Urk. 2/ 7/131) stellte die Versicherte ein Gesuch um Renten revision unter Hinweis auf die zahlreichen Beschwerden betreffend Schulter- und Beckengürtel sowie seit Februar 2002 auftretende Irritationen verschiedener Wir bel. Nachdem die IV-Stelle medizinische Abklärungen getätigt hatte, wies sie das Rentenerhöhungsgesuch mit Verfügung vom 15. Februar 2006 (Urk. 2/ 7/146) ab. Die dagegen von der Versicherten am 9. März 2006 (Urk. 2/ 7/147) persönlich erhobene Einsprache wurde mit Entscheid vom 3. Oktober 2006 (Urk. 2/ 7/154) abgewiesen. Die hiergegen am 6. November 2006 erhobene Beschwerde am hiesigen Gericht (Urk. 2/ 7/158/3 ff.) wurde mit Urteil IV.2006.00972 vom 10. März 2008 abgewiesen (Urk. 2/ 7/165).

E. 1.4

Im Jahr 2011 leitete die IV-Stelle von Amtes wegen eine Revision ein (Revisions fragebogen vom 1. April 2011, Urk. 2/ 7/171) und bestätigte die Rente am 23. Juni 2011 (Urk. 2/ 7/179). Mit Anfrage vom 19. Oktober 2011 ersuchte die Versicherte um Übernahme der Kosten für eine Zahnbehandlung (Urk. 2/ 7/181), welche mit Verfügung vom 7. Dezember 2011 abgewiesen wurde (Urk. 2/ 7/186).

E. 1.5

Die IV-Stelle leitete im Jahr 2016 erneut von Amtes wegen eine Revision ein (Revisionsfragebogen vom 16. Juli 2016, Urk. 2/ 7/190) und bestätigte die Rente wiederum bei unverändertem Invaliditätsgrad von 55 % (Verfügung vom 14. Oktober 2016, Urk. 2/ 7/196).

E. 1.6

Am 27. April 2017 ersuchte die Versicherte um Erhöhung der Invalidenrente, da sich ihr Gesundheitszustand in den letzten Jahren verschlechtert habe (Urk. 2/ 7/198). Die IV-Stelle tätigte daraufhin erwerbliche und medizinische Abklärungen und liess die Versicherte am 5. September 2017 von Dr. med. Z.____, Facharzt für Chirurgie des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD), untersuchen (Urk. 2/ 7/208). Im Anschluss holte die IV-Stelle das polydisziplinäre Gutachten der A.____

AG vom 4. November 2018 (Urk. 2/ 7/250) sowie das psy chiatrische Gutachten von Dr. med. B.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 11. Februar 2019 ein (Urk. 2/ 7/263).

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 29. März 2019, Urk. 2/ 7/268; Einwand vom 16. Mai 2019, Urk. 2/ 7/273, ergänzende Einwand begründungen vom 20. Juni, 11. Juli und 13. September 2019, Urk. 2/ 7/277, Urk. 2/ 7/281 und Urk. 2/ 7/289) wies die IV-Stelle das Erhöhungsgesuch mit Verfügung vom 10. Dezember 2019 ab (Urk. 2/2).

E. 1.7

Hiergegen erhob die Versicherte am 21. Januar 2020 Beschwerde am hiesigen Gericht (Urk. 2/1), welche das Gericht mit Urteil vom 17. Dezember 2020 abwies (Verfahrensnr . IV.2020.00044; Urk. 2/16).

E. 1.8

Die von der Versicherten hiergegen erhobene Beschwerde (Urk. 2/21) hiess das Bundesgericht teilweise gut und hob das Urteil des hiesigen Gerichts vom 17. Dezember 2020 sowie die Verfügung der IV-Stelle vom 10. Dezember 2019 auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung ans Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zurück (Urteil des Bundesgerichts 8C_136/2021 vom 7. April 2022 , Urk. 1). Nach Einholen weiterer medizinischer Unterlagen (Urk. 3, Urk.

E. 6

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstCasanova

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.